

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Frau Ministerin
Thekla Walker MdL
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

9. Februar 2022

**Windkraftausbau im Bereich des Regionalverbands Donau-Iller - Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die
Regionalplanung**

Sehr geehrte Frau Ministerin Walker,

liebe Frau Ministerin Walker,

dem Ausbau der Windkraft kommt im Rahmen der Energiewende eine zentrale Bedeutung zu. Wir möchte Sie auf eine Problemstellung ansprechen, die die Nutzung der Windkraft in unserer Region massiv hemmt.

Ausgangspunkt ist der Staatsvertrag, den die Länder Baden-Württemberg und Bayern über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Landesentwicklung und der Regionalplanung im Jahr 1973 abgeschlossen haben. Die letzte Fortschreibung des Staatsvertrags datiert vom 21. September 2011. Dieser Staatsvertrag bildet das rechtliche Fundament für die Gründung des Regionalverbands Donau-Iller (RVDI). Gemäß Artikel 18 Abs. (1) des Staatsvertrags ist es Aufgabe des Regionalverbands Donau-Iller, einen Regionalplan aufzustellen.

Der aktuell gültige Regionalplan datiert aus dem Jahr 1987 und hat über die Jahre verschiedene Teilfortschreibungen erfahren. So unter anderem auch zum Thema Windkraft im Jahr 2015 (5. Teilfortschreibung: Nutzung der Windkraft). Mittlerweile wurde die Gesamtfortschreibung des Regionalplans durch den RVDI auf den Weg gebracht. Der Bereich Windkraft wurde in der Gesamtfortschreibung unverändert aus der o.a. Teilfortschreibung aus dem Jahr 2015 übernommen.

Im Regionalplan wird klassisch unterschieden zwischen Bereichen, die festzulegen sind, und Bereichen, die festgelegt werden können (letzteres sind beispielsweise Gebiete für besondere Nutzungen). In Artikel 19 Abs. 3 ist festgeschrieben, dass für Standorte von

regionalbedeutsamen Windkraftanlagen Vorranggebiete festgelegt werden müssen. Die übrigen Gebiete der Region werden als Ausschlussgebiete festgelegt, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen demnach nicht zulässig sind. Ebenso ist ein Repowering der schon vor Festlegung der Vorranggebiete errichteten Anlagen mit Lage außerhalb der in der 5. Teilfortschreibung festgelegten VRG Windkraft nicht zulässig. Im Regionalplan sieht eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete ausdrücklich nicht vor. Auch ein Zielabweichungsverfahren scheidet dem Grunde nach damit aus.

Die vorstehend zitierten Regelungen führen dazu, dass im Verbandsgebiet des RVDI eine Positivausweisung von Windkraftflächen Bestand hat. Die in der Anlage beigefügte Karte verdeutlicht dies sehr eindrücklich – dort sind die Vorranggebiete aufgeführt, in denen Windkraftausbau im Regionalverband Donau-Iller nach heutigem Stand möglich ist. Diese Standorte sind allerdings sehr weitgehend schon ausgebaut. Zum Teil sind die Anlagen aber über 20 Jahre alt und entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Die Nennleistung von Binnenlandanlagen lag Ende der 90iger Jahre noch unter 1 MWh Leistung und beschränkte sich weitgehend auf Bauhöhen unter 100 m (bis zur Flügelspitze gemessen). Heutige Anlagen bewegen sich in Bauhöhen deutlich über 200 m und leisten ein Mehrfaches gegenüber Altanlagen.

Der aktuell gültige Rechtsrahmen schränkt den Ausbau der Windkraft mithin auf relativ wenige Standorte im Verbandsgebiet ein. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht einmal ein Repowering von bestehenden Anlagen möglich ist.

Vor dem Hintergrund der seitherigen technischen Entwicklungen und der jüngsten Beschlüsse der Bundesregierung sind wir der Auffassung, dass in unserer Raumschaft deutlich mehr Potenzial für die Nutzung von Windenergie vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für Standorte auf der Schwäbischen Alb, deren Windhöffigkeit einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ermöglichen.

Im Zuge des Klimawandels und der Energiewende in unserem Land sollten wir vorhandene Potentiale zur alternativen sowie nachhaltigen Energieproduktion ausloten und konsequent nutzbar machen. Aus unserer Sicht sehen wir es daher für angezeigt, sich Gedanken über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen im Staatsvertrag der beiden Länder zu machen. Ziel sollte es aus unserer Sicht sein, die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass ein sinnvoller Ausbau von Windenergie nicht an bestehenden rechtlichen Vorgaben im Staatsvertrag - schon vom Vornherein - zum Scheitern verurteilt ist. Mindestens das Ertüchtigen (Stichwort Repowering) von bestehenden Anlagen auf die aktuellen technischen Standards sollte möglich sein. Allein diese Möglichkeit würde die installierte Nennleistung schon beträchtlich erhöhen.

Unsere Region möchte ihren Beitrag zur Förderung der regenerativen Energien leisten. Dazu sollten sich rechtliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln. Dies gilt gerade und auch vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Ausbauziele der Landesregierung im Hinblick auf die Windkraft. Wir bitten Sie, sich der Thematik anzunehmen und ggf. gemeinsam mit dem Freistaat Bayern eine Lösung herbeizuführen.

Wir haben dieses Schreiben den Vorsitzenden der beiden Regierungsfractionen, Herrn Andreas Schwarz MdL und Herrn Manuel Hagel MdL nachrichtlich zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

für den
Alb-Donau-Kreis



Heiner Scheffold

für die
Stadt Ulm



Gunter Czisch

für den
Landkreis Biberach



Dr. Heiko Schmid

Anlage: Karte

